

BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

BRAK MAGAZIN

JUNI 2020 · AUSGABE 3/2020



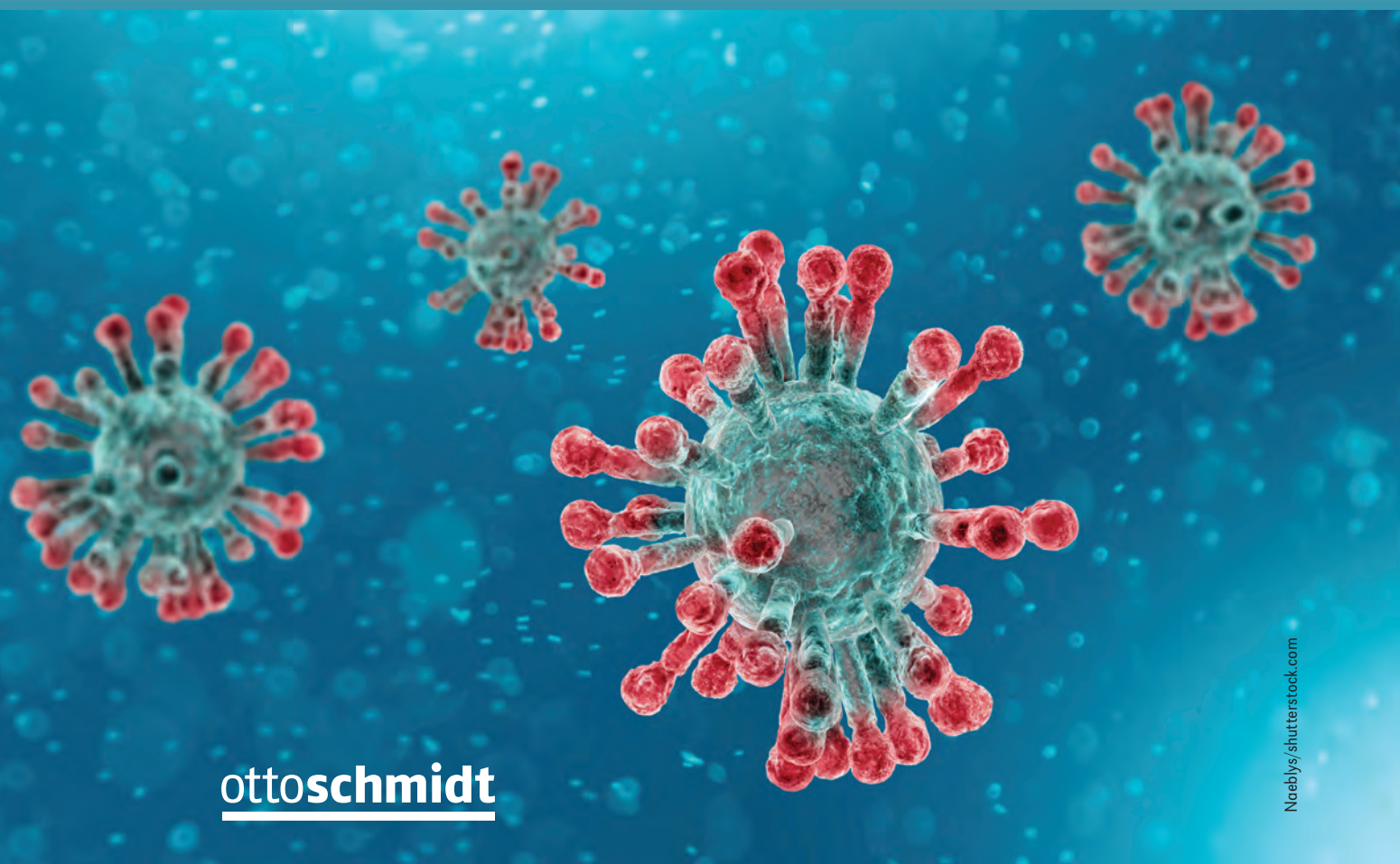
CORONA-PANDEMIE UND ANWALTSCHAFT

AUSWIRKUNGEN UND AKTIVITÄTEN NATIONAL, EUROPÄISCH UND INTERNATIONAL

beA-Transition: Was ändert sich für Nutzerinnen und Nutzer? ■

Syndikusanwaltschaft: 56 % weiblich – Ein Blick auf die Ursachen ■

Strafverfahren: Forderungen an die deutsche EU-Ratspräsidentschaft ■



ottoschmidt

Was auch immer kommt.

Jetzt bestellen,
50,- € sparen.



Erman **BGB** Kommentar
Herausgegeben von Prof. em. Dr. Dr. h.c. mult. Harm
Peter Westermann, Prof. em. Dr. Barbara Grunewald,
RA Dr. Dr. h.c. Georg Maier-Reimer. Bearbeitet von
über 70 Autorinnen und Autoren aus Wissenschaft
und gerichtlicher, anwaltlicher und notarieller Praxis.
16., neu bearbeitete Auflage 2020, ca. 7.200 Seiten in
2 Bänden, Lexikonformat, gbd., **Subskriptionspreis
bis 3 Monate nach Erscheinen ca. 390,- €, danach
ca. 450,- €. Erscheint im August.**
ISBN: 978-3-504-47104-0

Erman **BGB** Kommentar

Welche Herausforderung auch immer auf Sie zukommt, mit diesem beliebten zivilrechtlichen Standardkommentar sind Sie bestens vorbereitet. In der 16. Auflage des starken Doppels sind alle Änderungen von BGB und Nebengesetzen sowie die höchst- und obergerichtliche Rechtsprechung von maßgeblichen Top-autoren anwendungssicher eingearbeitet.

Mit dabei: die COVID-19-Gesetzgebung, das Gesetz zur Stiefkindadoption in nichtehelichen Familien, das Mietrechtsanpassungsgesetz, das internationale Güterrecht und vieles mehr. Umfassend und fundiert wie ein Großkommentar, aber kompakt und lesefreundlich in zwei gleichzeitig aktualisierten Bänden. Stand: 1.4.2020.

Jetzt probelesen und bestellen unter www.otto-schmidt.de

i Das Werk online
www.otto-schmidt.de/akr
www.juris.de/pmzpo
www.juris.de/pm-zivilrechtpremium

otto schmidt

EINE KRISE KANN AUCH GUTES MIT SICH BRINGEN

Rechtsanwälte Dr. Michael Weigel und Jan K. Schäfer, LL.M., Frankfurt/Main
BRAK-Ausschuss ZPO/GVG

Die Corona-Pandemie hat die Diskussion über elektronische Medien zur Durchführung mündlicher Verhandlungen wieder entfacht. Videokonferenzen sind in § 128a ZPO bereits vorgesehen, ohne bisher großen Anklang zu finden. Seit Neuestem denkt auch der Gesetzgeber über den Einsatz von Smartphones mit Videokonferenz-App als Medium für mündliche Verhandlungen nach.

In der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit funktionieren moderne Kommunikationsmethoden besser als erwartet. Im März gab es wegen Corona zwei Optionen: auf mündliche Verhandlungen zunächst zu verzichten, weil grenzüberschreitende Reisen der Beteiligten nicht mehr möglich waren, oder auf virtuelle Alternativen auszuweichen. Die Schiedsszene entschied sich für letzteres. Viele Schiedsverhandlungen fanden mittlerweile virtuell statt. Eine Videoübertragung hat zwar nicht die gleiche Dynamik wie ein physisches Treffen, aber immerhin können so trotz geschlossener Grenzen Verfahren vorangetrieben werden. Hilfreich ist dabei, dass im Schiedsbereich die Beteiligten i.d.R. eine gute IT-Ausstattung haben und experimentierfreudig sind. Im internationalen Bereich sind Videokonferenzen seit Längerem im Einsatz, etwa für Zeugenvernehmungen. Bereits 2018 wurde das Seoul-Protokoll erarbeitet mit logistischen und rechtlichen Vorgaben für eine faire virtuelle Beweisaufnahme.

Die Corona-Krise beschleunigt diese Entwicklung weiter. Sicherlich gibt es im Einzelfall gute Gründe für das traditionelle Verhandlungsformat. Die Bemühungen um gleichwertige virtuelle Lösungen werden jedoch wohl auch nach der Krise voranschreiten, um CO₂-intensives Reisen, hohe Kosten für Hotels und Hearing Center und den erhöhten Zeiteinsatz zu vermeiden.

Diese Erfahrungen sollte man auch bei der staatlichen Gerichtsbarkeit nutzen. Leider ist die bisherige Diskussion hier nur wenig differenziert. Schon die Ausstattung ist bei der Justiz und den meisten Anwälten eine völlig andere. Eine Abkehr von der Freiwilligkeit in § 128a ZPO überwindet dies aber nicht, sondern fordert Abwehrreaktionen heraus. Stattdessen sollte man konsensual allgemeinverträgliche Lösungen suchen. Immerhin stehen auch die Prozessparteien unter dem wirtschaftlichen Druck, ihre Differenzen ausräumen zu müssen.

Der Zugriff auf eine Videokonferenz-Software per Smartphone klingt einfach, kann aber nicht darüber hinwegtäuschen, dass jedenfalls für eine Hauptverhandlung eine gewisse IT-Ausstattung jenseits einer App erforderlich ist. Auf einem Smartphone-Bildschirm erscheinen insofern nur Gespräche über das Verfahrensmanagement oder Durchlaufterminen praktikabel, sofern die Beteiligten vorher wissen, worauf sie sich einlassen. Dazu müsste das Gericht auch dort zunächst den Gesprächsgegenstand und ggf. durch einen Hinweis gem. § 139 ZPO seine juristische Einschätzung offenlegen. Diese Idee findet sich zwar in der höchstrichterlichen Rechtsprechung, aber leider nur wenig in der Praxis. Danach könnte man freiwillig ins schriftliche Verfahren übergehen oder eine Videokonferenz über größere Monitore versuchen, wenn die Problematik überschaubar ist und nur wenige beteiligt sind.

Kleine Schritte, der Einsatz vorhandener Technologien und freiwillige Kooperation aller Prozessbeteiligten sind Basis der im Schiedsverfahren gefundenen Lösungen. Sie können auch der Video-Technologie in staatlichen Gerichtsverfahren den Weg ebnen. Für eine verpflichtende Regelung besteht momentan keine Not, zumal für echte Notfälle mit Beschlussverfahren im einstweiligen Rechtsschutz eine Alternative zur Verfügung steht. Die aktuelle Lage sollten wir als Chance zur freiwilligen konstruktiven Zusammenarbeit nutzen, ganz im Sinne des amerikanischen Sprichworts „Never get a crisis go to waste.“



Dr. Michael Weigel



Jan K. Schäfer

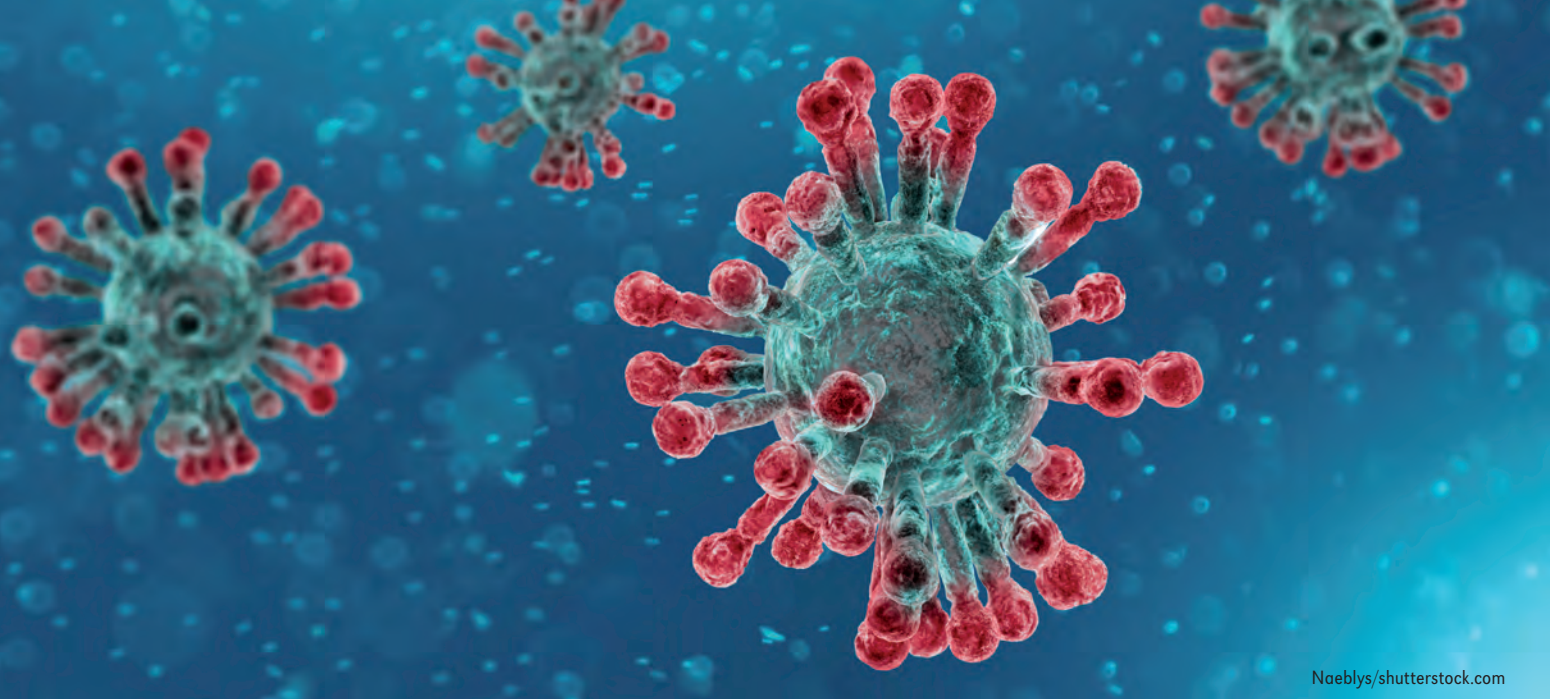
IMPRESSUM

Bundesrechtsanwaltskammer – Körperschaft des öffentlichen Rechts, Littenstraße 9, 10179 Berlin

Redaktion: Rechtsanwältin Dr. Tanja Nitschke, Mag. rer. publ. (verantwortlich)

Verlag: Verlag Dr. Otto Schmidt KG, Gustav-Heinemann-Ufer 58, 50968 Köln

(ausführliches Impressum unter www.brak.de/fuer-anwaelte/publikationen/brak-mitteilungen-brak-magazin/impressum-und-mediadaten/)



Naeblys/shutterstock.com

CORONA – AUSBLICK UND RÜCKBLICK IN ZAHLEN

Was keiner für möglich gehalten hätte und was uns doch alle ge- und betroffen hat

Rechtsanwältin Stephanie Beyrich, BRAK, Berlin

Alles fing Ende 2019 mit Nachrichten aus Wuhan an – und schien so unendlich weit weg. Und doch konnten wir alle schon im März 2020 nicht mehr leugnen, dass es uns auch in Deutschland „erwischt“ wird: Die Corona-Pandemie. Was mit Veranstaltungsverbieten begann, endete mit bußgeldbewehrten Kontaktsperrungen und Maskenpflicht. Wir fanden uns plötzlich wieder in einem cineastisch anmutenden Endzeit-Szenario. Nicht wirklich schön und doch Realität. Doch was bedeutete das für die Anwaltschaft? Flut von Mandaten oder Existenzbedrohung? Wohl ein wenig von beidem, je nachdem, wie man seinen Tätigkeitsschwerpunkt ausgerichtet hat.

INTERESSENVERTRETUNG 2.0

Für die BRAK bedeutete Corona vor allem eines: Interessenvertretung 2.0 – rund um die Uhr und auch an Feiertagen. Wir alle wurden überrollt von Ereignissen, die sich regelrecht überschlugen. Kolleginnen und Kollegen sahen sich mit einer Unmenge von Problemstellungen konfrontiert und verlangten nach berufsrechtlicher und rechtspolitischer Unterstützung. Die BRAK gab ihr Bestes, um dem gerecht zu werden. Aufgrund des großen Interesses richteten wir die Sonderseite www.brak.de/corona ein, um alle wichtigen Informationen zusammenzustellen. Von Hinweisen

zu Hygienemaßnahmen über berufsrechtliche Informationen bis hin zu Übersichten über Landesverordnungen und einer Rechtsprechungsübersicht, die wir tagesaktuell gepflegt und aktualisiert haben. Zu Gesetzgebungsvorhaben gaben wir – auch initiativ – zahlreiche Stellungnahmen ab, um die Sicht der Rechtsanwender einzubringen.

Wir erhielten unzählige E-Mails und Anrufe mit der Bitte um Unterstützung. Das Feedback aus der Kollegenschaft griffen wir in zahlreichen Schreiben an Bund und Länder gerne auf und forderten Solidarität mit der Anwaltschaft, sei es durch Anerkennung der Systemrelevanz oder Berücksichtigung bei Soforthilfen. In vielerlei Hinsicht fanden wir Gehör, bei anderen Punkten war Ausdauer gefragt.

DIE CORONA-UMFRAGE

Um den rechtspolitischen Unterstützungsbedarf besser ermitteln zu können, führten wir im April eine Umfrage zu den Auswirkungen der Corona-Krise auf die Anwaltschaft durch. Der Fragebogen wurde über 20.000 Mal angeklickt, 14.489 Kolleginnen und Kollegen haben sich an der Umfrage beteiligt, 12.477 von ihnen haben sogar alle elf Fragen beantwortet. In vielen Bundesländern haben sich über 10 % der dort zugelassenen Anwältinnen und Anwälte beteiligt. In zwei Ländern lag die Beteiligungsquote sogar bei 24 bzw. 21 %.

Die Auswertung zeigt deutlich, dass die Aktivitäten der BRAK in den letzten Wochen nicht nur sachgerecht, sondern auch geboten waren. So hatten wir mit Presseerklärungen, Schreiben an die Kanzlerin, Bundesjustizministerin und alle Länderchefs sowie Landesjustiz-, Wirtschafts- und Bildungsminister die Systemrelevanz der Anwaltschaft gefordert. Es verstand sich von selbst, dass zunächst im Wesentlichen Berufe im Gesundheitswesen zur kritischen Infrastruktur gerechnet werden mussten. Als elementarer Bestandteil unseres Rechtsstaates sollte jedoch auch die Anwaltschaft Systemrelevanz erlangen – gerade auch in Anbetracht des besonderen Rechtsberatungsbedarfs in Zeiten der Krise. Wenn sich Rechtsuchende mit Kurzarbeit, Gutscheinen für abgesagte Veranstaltungen und Beantragung von Soforthilfen konfrontiert sehen, ist der Anwalt ganz besonders gefragt. Damit er den Zugang zum Recht sichern kann, muss er jedoch handlungsfähig und einsatzbereit sein und bleiben.

Zwei Drittel aller Anwältinnen und Anwälte gaben an, rückläufige Eingangszahlen bei Mandaten – und damit im Zweifel einen empfindlichen Umsatzeinbruch – zu verzeichnen. Naturgemäß betraf dies nicht alle Rechtsgebiete. Zum Arbeitsrecht beispielsweise berichteten mir einige Kollegen von erhöhten Mandatsanfragen infolge angeordneter Kurzarbeit. Im Rahmen der Umfrage gaben jedoch lediglich rund 19 % der Befragten an, in etwa gleich viele Mandate seit Beginn der Corona-Krise generiert zu haben. 17,36 % der Anwälte hatten sogar 50 % weniger Mandate als in den letzten sechs Monaten zuvor. 16,96 % haben 75 % weniger Mandate und 7,97 % der Teilnehmer sogar kein einziges neues Mandat seit Beginn der Corona-Krise zu verzeichnen. Die Anwaltschaft war und ist demzufolge doch recht deutlich von der Krise betroffen.

Auch mit ihrer Initiative zur Soforthilfe hat die BRAK richtig gelegen. Insgesamt 44,6 % der Kolleginnen und Kollegen haben entweder schon Hilfen beantragt oder gehen davon aus, demnächst Soforthilfen beantragen zu müssen. Damit ist fast die Hälfte aller Teilnehmer – jetzt oder in Kürze – betroffen. Hinsichtlich der Soforthilfen besteht jedoch weiterhin das Problem, dass Rechtsanwälte teilweise (noch) nicht effektiv darlegen können, dass die vorhandenen Mittel nicht ausreichen, um aktuelle Verbindlichkeiten zu decken.

Die BRAK wird sich daher weiterhin dafür einsetzen, dass die Antragsvoraussetzungen für Soforthilfen so angepasst werden, dass die konkrete Darlegung und Glaubhaftmachung ausreicht, dass die Aufträge seit der Pandemie im Vergleich zu den Vormonaten um ein bestimmtes Maß zurückgegangen sind. Ein Ansetzen am Auftragsvolumen statt an den konkret im Betrachtungszeit-

raum eingegangenen Gebühren erscheint insofern sinnvoll und sachgerecht. Für eine Fristverlängerung hat sich die BRAK ebenfalls eingesetzt.

DIE ANWALTSCHAFT IST SYSTEMRELEVANT!

Auch hinsichtlich der Frage der Systemrelevanz hat sich der Einsatz der BRAK gelohnt: Über 33 % der Anwälte haben Betreuungsbedarf bezüglich ihrer Kinder. Bei 15,7 % ist die Betreuung der Kinder durch den Partner nur teilweise sichergestellt, bei 6,1 % ist die Betreuung gar nicht durch den Partner gewährleistet. 1,9 % sind alleinerziehend und benötigen ebenfalls Unterstützung. Beim verbleibenden Rest, 9,54 %, ist die Betreuung nur dank des Partners sichergestellt. Die BRAK ist weiter am Ball geblieben und hat kritisch beobachtet, ob die Forderung nach Nordrhein-Westfalen, Sachsen, Rheinland-Pfalz, Mecklenburg-Vorpommern, Berlin, Bayern und Baden-Württemberg auch in weiteren Bundesländern Gehör findet. Zunächst schien das nicht der Fall, weshalb die Forderung in einzelnen Bundesländern mit weiteren Schreiben wiederholt wurde. Bis zum Redaktionsschluss konnte erreicht werden, dass auch das Saarland, Hessen, Bremen und Schleswig-Holstein nachziehen. Positive Signale – zumindest in Form zugesicherter Unterstützung des Anliegens, erreichten uns auch aus Niedersachsen und Hamburg. In Sachsen-Anhalt und Brandenburg waren die Anwälte bereits systemrelevant. Die Beharrlichkeit der BRAK hat sich insofern bezahlt gemacht.

DIE KRISE ÜBERWINDEN

Die Selbsteinschätzung der Kolleginnen und Kollegen, wann sie mit einer Überwindung der wirtschaftlichen Auswirkungen rechnen, lässt durchaus Hoffnung aufkeimen: 36,98 % rechnen damit, die wirtschaftlichen Auswirkungen binnen sechs Monaten überwinden zu können, 23,88 % immerhin binnen eines Jahres und 4,35 % binnen zwei Jahren. Die Anwaltschaft ist daher von der Krise mittelfristig recht deutlich betroffen. Sie wird die Krise jedoch – auch aufgrund des sich gerade aus der Krise ergebenden Rechtsberatungsbedarfs – sicher überstehen. Ob diese Einschätzung richtig ist, wird sich in einigen Wochen zeigen. Die BRAK plant eine weitere Umfrage, um die Situation der Kolleginnen und Kollegen auch weiterhin einschätzen und weitere Aktivitäten an deren Bedürfnissen ausrichten zu können.

Zu guter Letzt danke ich allen Anwältinnen und Anwälten, die uns während der Pandemie mit wertvollem Feedback unterstützt haben. Wir sind auf Sie angewiesen! Ihre durchdachten und kritischen Hinweise helfen uns, Ihre Interessen bestmöglich zu vertreten.



COVID-19 UND DIE AUSWIRKUNGEN AUF DIE ANWALTSCHAFT IN EUROPA

Rafael Javier Weiske, BRAK, Brüssel

Auch Europa muss auf COVID-19 reagieren. Die Europäischen Institutionen gaben dazu Mitteilungen und Vorschläge heraus und verabschiedeten legislative Maßnahmen. Die Anwaltschaft in der EU ist derzeit mit ganz unterschiedlichen Auswirkungen konfrontiert.

EUROPÄISCHE GESETZGEBUNG

Sehr schnell wirkten sich die durch das Coronavirus bedingten allgemeinen Einschränkungen auf die praktische europäische Gesetzgebung aus. Denn gerade zu Beginn der Krise sahen sich die Europäischen Institutionen gezwungen, Sitzungen per Video zu übertragen oder abzusagen, auf Telearbeit umzustellen und zahlreiche Veranstaltungen abzusagen. Besonders betroffen waren davon interinstitutionelle Vermittlungsverfahren. Auch die europäische Justiz passte ihre Arbeitsweise an.

Im Unterschied zu langfristigen, nicht drängenden allgemeinen Verfahren reagierten die Europäischen Institutionen jedoch sehr schnell auf die durch das Corona Virus bedingten Entwicklungen. Zunächst wurde mithilfe von zwei neuen Verordnungen der Spielraum in Beihilfavorschriften zur Unterstützung der Wirtschaft erweitert. Die Kommission nahm am 19.3.2020 einen befristeten Rahmen an, der es den Mitgliedstaaten ermöglicht, den in den Beihilfavorschriften vorgesehenen Spielraum in vollem Umfang zu nutzen. Am 2.4.2020 verabschiedete die Kommission das 100 Mrd. Euro umfassende Europäische Instrument für Kurzarbeit (SURE). Kanzleien, die durch die Krise in wirtschaftliche Not geraten sind, können in einzelnen EU-Mitgliedstaaten staatliche Fördergelder in Anspruch nehmen oder auf die Regelungen für Kurzarbeit zurückgreifen, z.B. in Deutschland oder Österreich.

RECHTSSTAATLICHKEIT IN DEN MITGLIEDSTAATEN

Während viele Initiativen im Bereich von wirtschaftlichen Maßnahmen und im Bereich von Maßnahmen im Verkehr und im Gesundheitsbereich anzusiedeln sind, gibt es im Zusammenhang mit den Notmaßnahmen in den einzelnen Mitgliedstaaten auch Debatten um den Zustand

der Rechtsstaatlichkeit in der EU. Besonders die Notstandsgesetzgebung in Ungarn und die angedachten Präsidentschaftswahlen in Polen sind Gegenstand kritischer Debatten.

Auch die im Zusammenhang der Corona-Krise angedachte Bereitstellung von Mobilfunkstandortdaten durch Mobilfunkbetreiber wurde diskutiert. Am 17.4.2020 präsentierte die Kommission Schritte und Maßnahmen zur Entwicklung eines gemeinsamen EU-Konzepts für die Nutzung von Mobil-Apps und Daten von mobilen Geräten durch EU-Mitgliedsstaaten. Für die schrittweise Rücknahme der Corona-bedingten Notmaßnahmen bei einem Rückgang der Infektionszahlen präsentierte die Kommission am 26.3.2020 eine koordinierte „Exit-Strategie“ für die Zeit nach der Krise.

Was die einzelnen EU-Mitgliedstaaten betrifft, haben diese entsprechend auch mit nationalen Maßnahmen auf die Corona-Pandemie reagiert. Vor dem Hintergrund der durch das Coronavirus verursachten Krise haben einige EU-Mitgliedstaaten beschlossen, den Einsatz von IT-Tools im Justizwesen stärker voranzutreiben. In vielen Staaten besteht die Möglichkeit, Gerichtsverhandlungen per Videokonferenz zu übertragen. Die finnischen Justizbehörden (Gerichte, Staatsanwaltschaften) unterhalten z.B. laut Angabe des Europäischen Justizportals der EU-Kommission sämtliche Kontakte v.a. auf elektronischem Weg. Andere EU-Staaten wie Italien setzten zunächst ihre Verfahren aus. Was die praktische Arbeit von Kanzleien in der EU betrifft, wurde in vielen Europäischen Staaten entsprechend der Möglichkeiten auf digitales Arbeiten und Telearbeit umgestellt.

AKTUELLE ENTWICKLUNGEN

Das Brüsseler Büro der BRAK beobachtet die Entwicklungen auf Europäischer Ebene im Zusammenhang mit der Corona-Krise sehr intensiv, vor allem, um im Falle von Auswirkungen der legislativen Maßnahmen auf die Anwaltschaft entsprechend zeitnah reagieren zu können. Zur Nachverfolgung dieser Entwicklungen auf EU-Ebene hat die BRAK auf ihrer Website www.brak.de/corona einen eigenen Bereich „Corona und Europa“ eingerichtet, der laufend aktualisiert wird.

Foto: artjazz/shutterstock.com

Online statt Präsenz: eLearning im DAI

bis zu 15 Zeitstunden
nach FAO möglich



Massiv ausgebauten eLearning Angebot: jetzt noch mehr Auswahl!

Jetzt online nach
§ 15 FAO fortbilden!

Zahlreiche Live-Vorträge mit Bescheinigung nach § 15 Abs. 2 FAO
wie bei einer Präsenzveranstaltung

Mehr als 170 Angebote zum flexiblen Selbststudium
mit Bescheinigung nach § 15 Abs. 4 FAO

Spezielle Fortbildungen zur Corona-Pandemie und ihre Fragen für die
anwaltliche Beratungspraxis

Ihre Vorteile auf einen Blick

- ✓ Über 200 eLearning-Angebote
- ✓ Alle Fachgebiete der FAO
- ✓ Aktuelle und praxisorientierte Inhalte
- ✓ Gewohnt hohe DAI-Qualität
- ✓ Persönlicher Support
- ✓ Unkomplizierte Teilnahme
- ✓ Bescheinigung schnell und einfach

Alle Angebote und Anmeldung auf

www.anwaltsinstitut.de/elearning

NETZWERKEN IN ZEITEN VON CORONA

Rechtsanwältin Swetlana Schaworonkova, LL.M., BRAK, Berlin

Projekte werden abgesagt, Konferenzen verschoben, Ausschüsse arbeiten remote: Das Corona-Virus hat Deutschland fest im Griff und stellt sowohl die nationale als auch die internationale Tätigkeit der BRAK vor beispiellose Herausforderungen. Die interne und externe Kommunikation befindet sich in einem Ausnahmezustand. Wie vielerorts, so wird dieser Ausnahmezustand auch hier digital bewältigt.

Internationale Konferenzen, die eigentlich mit physischer Präsenz stattgefunden hätten, werden in reine Online-Formate umgewandelt. Teilweise mit einer sehr aufwändigen technischen Umset-

einen Ausgleich zwischen der öffentlichen Sicherheit und Gesundheit auf der einen Seite und dem grundrechtlich geschützten Gut der Privatsphäre und anderen Grundrechten herstellen können.

Der Runde Tisch war für die Law Society of Hong Kong ein voller Erfolg. Über 80 Teilnehmer aus 60 verschiedenen Jurisdiktionen schalteten sich aus allen Teilen der Welt zu. Damit waren während der digitalen Konferenz wesentlich mehr Organisationen präsent als es der Fall gewesen wäre, wenn die Veranstaltung vor Ort in Hong Kong stattgefunden hätte. Das liegt vor allem an den ersparten Reisewegen und -kosten. Auch zeigt es, dass das Bedürfnis der internationalen Anwaltschaft, sich in den Krisenzeiten auszutauschen ein sehr dringendes ist.

ONLINE-VERANSTALTUNGEN DER BRAK

Inzwischen bieten fast alle internationalen Anwaltsorganisationen Webinare, Runde Tische und Konferenzen digital an, um den internationalen Austausch weiter voranzubringen. Dies gelingt manchen Organisationen sehr gut, andere brauchen noch Übung. So kommt es schon einmal vor, dass wegen Instabilität der Web-Konferenz-Systeme die Teilnehmer nur in die sprichwörtliche Röhre schauen.

Auch die BRAK ist seit mehreren Wochen dabei, zwei umfangreiche Online-Veranstaltungen zu konzipieren und umzusetzen. Zum einen soll ein internationaler Runder Tisch der Präsidenten ausgerichtet werden, zu dem Kammerpräsidenten aus allen Regionen der Welt geladen sind. Zum anderen wird auch eine regionale Präsidentenkonferenz mit den Kammerpräsidenten Nordafrikas stattfinden. Die Herausforderung ist, eine Affinität für das technische Equipment sowie die neuen Konferenz-Systeme zu entwickeln, damit unseren Teilnehmern die sprichwörtliche Röhre erspart bleibt.

Hoffentlich kann diese Digitalisierung auch in der „Post-Corona-Zeit“ nachhaltig wirken. Zwar wird es nach wie vor wichtig sein, Partnerorganisationen zu besuchen und auch umfangreiche Rechtsstaatsprojekte können noch nicht digital umgesetzt werden. Der Austausch im realen Leben wird weiterhin notwendig sein. Es ist zu hoffen, dass wir aus der extremen Situation und dem faktisch bestehenden Riesen-Experimentierraum auch Lernerfahrungen generieren können, die uns weiterbringen.



Bild: Menara Grafis/shutterstock.com

zung, die man früher vielleicht nur vom jährlich stattfindenden Eurovision Song Contest kannte, bei dem die Sänger ihre Performance aus europäischen Ländern und den Republiken des Südkaukasus alle an einen zentralen Ort übertragen. Neue, reine Online-Veranstaltungen werden auch fleißig konzipiert. Glücklicherweise kann jeder selbst bestimmen, wie aufwendig diese Formate sein sollen. Eins gilt jedoch für alle gleichermaßen: Man muss sich ranhalten, um den Trend nicht zu verpassen.

PRESIDENTS' ROUNDTABLE OF THE LAW SOCIETY OF HONG KONG

Den ersten internationalen Runden Tisch für Präsidenten veranstaltete die Law Society of Hong Kong am 27.4.2020 zum Thema „Resilience through COVID-19“ via Zoom. Am virtuellen Runden Tisch wurden die aktuellen Herausforderungen, Lösungen und Chancen erörtert, mit denen die Anwaltschaften in den verschiedenen Rechtsordnungen während des Verlaufs der Pandemie konfrontiert sind. Für die BRAK sprach Vizepräsident Dr. Christian Lemke über die Maßnahmen zur Infektionskontrolle. Beleuchtet wurde vor allem die Frage, wie wir

9½. ST. PETERSBURG INTERNATIONAL LEGAL FORUM

Rechtsanwältin Dr. Veronika Horrer, LL.M., BRAK, Berlin

Das St. Petersburger International Legal Forum (ILF) ist eine gemeinsame Initiative des russischen Justizministeriums, des Obersten Gerichtes der Russischen Föderation und des Hermitage-Museums. Das Forum wurde 2011 als eine Art „Legal Davos“ ins Leben gerufen, um die Vertreter aller Rechtsberufe und Justizministerien sowie Vertreter der Rechtswissenschaften weltweit zu einem Dialog über aktuelle justiz- und rechtspolitischen Themen zusammenzubringen. Am ILF nehmen jährlich ca. 4.000 Teilnehmer aus über 80 Ländern von allen Kontinenten teil. Die BRAK leistet seit Bestehen des ILF an der Seite ihrer langjährigen Partnerin, der Föderalen Rechtsanwaltskammer der Russischen Föderation (FRAK), ihren Beitrag zu den wichtigen berufspolitischen Debatten, die im Rahmen des ILF stattfinden.

DAS 9½. FORUM

Das zehnjährige Jubiläum des ILF in diesem Jahr wurde wegen der Corona-Pandemie auf 2021 verschoben. Stattdessen haben sich die Initiatoren dazu entschlossen, ein 9½. Forum im Online-Format auszurichten, um die verschiedenen rechtlichen Fragen, die im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie entstanden sind, zu beleuchten. So wurde vom 10.–12.04.2020 beim ILF u.a. thematisiert, wie es mit der Gesetzgebung, mit der Wahrung der Menschenrechte, mit der Juristenausbildung und der rechtlichen und ethischen Verantwortlichkeit der Massenmedien während der Corona-Pandemie aussieht.

DIE SITUATION DER ANWALTSCHAFTEN

Die Anwaltschaft war am ILF mit einer Diskussion zum Thema „Pandemie und Anwaltschaft – wer gewinnt?“ beteiligt, die von 7.900 Personen online verfolgt wurde. In seinem Vortrag zur Lage der Anwaltschaft in Russland berichtete Prof. Dr. Yury Pilipenko, Präsident der FRAK, über einen Einbruch der Umsatzzahlen in der Anwaltschaft und über die wachsende Angst der Kollegen, die Pandemie wirtschaftlich nicht zu überstehen. Der russische Staat leistete keine finanzielle Unterstützung an die Anwälte.

Marie Bonon, Vertreterin des französischen Conseil national des Barreaux, berichtete, dass die gegenwärtige Lage der französischen Kollegen be-

sonders prekär sei. Während der drei Monate vor dem Corona-Ausbruch hatten sie bereits weniger Einkünfte, weil sie gegen die Pläne der Regierung, die anwaltlichen Versorgungswerke aufzulösen, gestreikt hatten. Die Gerichte in Frankreich haben ihre Arbeit fast vollständig eingestellt und die Anwaltschaft rechnet mit einem großen Rückstau der Verfahren nach Ende der Pandemie.

In ihrem Vortrag zur Lage in Deutschland mahnte Dr. Sigrid Wienhues, Vorsitzende des BRAK-Ausschusses Verwaltungsrecht, dass die Anwaltschaften derzeit besonders wachsam die Entwicklungen beobachten und sicherstellen müssten, dass ihren Mandanten der Zugang zum Recht nicht abgeschnitten wird. Die Anwaltschaft könne akzeptieren, dass derzeit einige Verfahren verschoben werden. Sie könne es aber nicht akzeptieren, wenn die gesamte Gerichtsbarkeit dicht macht. Insbesondere die Verwaltungsgerichtsbarkeit, die über die Maßnahmen des Staates wacht, muss handlungsfähig bleiben. Es sei die Aufgabe der Anwaltschaft, dass der Rechtsstaat in Zeiten der Pandemie aufrechterhalten bleibt.

Der Präsident der Law Society of England and Wales, Simon Davis, berichtete darüber, dass in Großbritannien die Krise die Strafverteidiger hart getroffen hat, denn sie sind besonders auf die Zahlung von Pflichtverteidigergebühren angewiesen, die wegen der Krise nur langsam vom Staat geleistet werden. Er merkte an, dass die Krise zur Beschleunigung der Digitalisierung der Arbeit der Anwälte und zum plötzlichen Wegfall der Bürokratie bei vielen Abläufen im Staat geführt hat. Er äußerte die Hoffnung, dass diese Neuerungen dauerhaft bleiben werden.

DAS ERGEBNIS DER DISKUSSION

Als Ergebnis der Diskussion stand, dass die Anwaltschaften vor den gleichen Problemen in ihren jeweiligen Ländern stehen. Sie verfolgen ihre Aufgabe, den Rechtsstaat in der Krise aufrechtzuerhalten, mit gleicher Vehemenz.





beA-Betriebs- übergang

Was ändert sich für die beA-Anwender?

Rechtsanwältin Julia von Seltmann, BRAK, Berlin

Zeitgleich mit dem Versand dieser Ausgabe des BRAK-Magazins hat die BRAK den Wechsel ihres technischen Dienstleisters für die (Weiter-)Entwicklung und den Betrieb des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs (beA) vollzogen. Die Wesroc GbR hat im Juni 2020 von der Atos Information Technology GmbH die Entwicklung und den Betrieb des beA sowie den Anwendersupport vollständig übernommen. Der folgende Beitrag gibt einen Überblick über die Vorbereitung und Durchführung des Betriebsübergangs. Er erklärt die neuen Supportwege und gibt einen Ausblick auf die Themen, mit denen sich die BRAK gemeinsam mit ihrem neuen Dienstleister künftig befassen wird.

Transition

Dem Betriebsübergang vorausgegangen war ein förmliches Vergabeverfahren, nach dessen Abschluss im September 2019 die BRAK die Wesroc GbR mit der (Weiter-)Entwicklung und dem Betrieb des beA beauftragt hat. An das Vergabeverfahren schloss sich eine knapp zehnmonatige Transitionsphase an, in der sich die Wesroc GbR mit Unterstützung durch die bisherige Dienstleisterin, die Atos Information Technology GmbH, auf die Betriebsübernahme vorbereitet hat.

In dieser Zeit hat die Wesroc GbR sich mit dem Quellcode der Software vertraut gemacht und die Betriebsumgebungen mit neuer Hardware komplett neu aufgebaut, getestet und in Betrieb genommen. Eine wesentliche Anforderung der BRAK an die Betriebsübernahme war die sichere und verlustfreie Übertragung aller Daten aus dem alten System in das neue System. Dazu hat die Wesroc GbR in enger Abstimmung mit der BRAK-IT ein eigenes Verfahren erarbeitet und erprobt, das die sichere und selbstverständlich verschlüsselte Übertragung der vorhandenen Daten mit einer Gesamtgröße von ca. 20 TB erlaubte, ohne dass die Systeme dafür über längere Zeit hätten stillgelegt werden müssen.

Das Ergebnis einer Sicherheitsüberprüfung bescheinigt dem System, dass es die Anforderungen an einen sicheren Betrieb erfüllt.

beA-Anwendersupport

Zu den Aufgaben der neuen Dienstleisterin gehört auch die Unterstützung der beA-Nutzerinnen und -Nutzer bei allen Fragen rund um das beA. Die Wesroc GbR hat bereits am 2.6.2020 den beA-Anwendersupport übernommen. Mit dem Wechsel von Atos auf Wesroc haben sich auch die Kontaktdaten geändert.

Den telefonischen Support erreichen die Anwender seit dem 2.6.2020 von Montag bis Freitag in der Zeit von 08:00 Uhr bis 20:00 Uhr (bundeseinheitliche Feiertage ausgenommen) unter der folgenden Telefonnummer: 0 30 – 21 78 70 17.

Per E-Mail ist der Anwendersupport unter der E-Mail-Adresse servicedesk@beasupport.de erreichbar.

Außerdem ist es möglich, im Service-Portal unter der Adresse <https://portal.beasupport.de> direkt ein Ticket für das jeweilige Anliegen zu eröffnen. Wie die Möglichkeit, sich für einen Zugang zum Service-Portal zu registrieren, genutzt werden kann, wird auf der Seite <https://portal.beasupport.de> erklärt.

Seit dem 2.6.2020 besteht für den beA-Nutzer auch die Möglichkeit, dass er seinen aktuellen Bildschirm mit Hilfe der Software TeamViewer mit einem Support-Mitarbeiter teilt. In vielen Fällen ist mit einem solchen Remote-Zugriff des Supports eine schnellere Lösung der bestehenden Fragestellung möglich. Der Zugriff auf den Rechner des Anwenders ist ausschließlich auf die Zeit des Supportanrufs beschränkt. Der Anfragende kann den Zugriff jederzeit beenden. Er wird vom Support-Mitarbeiter darauf hingewiesen, dass eine Beendigung der TeamViewer-Verbindung nicht automatisch das Programm auf dem Client beendet. Das bedeutet insbesondere, dass vom Supportgebenden auch weiterhin eine Verbindung zum Client aufgebaut werden kann, solange das Programm nicht manuell geschlossen oder der Rechner heruntergefahren wird. Die Supportmitarbeiter weisen bei jedem Einsatz des TeamViewers auf

Soforthilfe



FAQs: Antworten auf viele bereits gestellte Fragen, z.B. *passive Nutzungspflicht* unter <https://bea.brak.de>

Anwenderhilfe: Benutzerhandbuch mit Anleitungen zur Nutzung des beA (mit Schlagwortsuche) unter <https://bea-brak.de/xwiki>

beA-Newsletter: Praktische Tipps und Hintergrundinformationen zur beA-Nutzung unter www.brak.de/bea-newsletter

beA Schulungen: beA-fit in 3h (verschiedene Anbieter)

beA-Karte



- beA-Karte bestellen
- Ersatzkarte bestellen
- Signaturzertifikat nachladen
- PIN ändern/zurücksetzen
- beA-Karte sperren
- Kontoverbindung ändern
- Abo kündigen
- FAQs unter www.bea.bnotk.de/faq.html

Bundesnotarkammer Kontakt:

bea@bnotk.de
0 800 – 35 50 100
(Mo–Fr 8:00–17:00 Uhr)

beA-Nutzung + Störungen



- Erstregistrierung
- Mitarbeiter anlegen
- Rechtevergabe für Postfächer
- Ich kann mich nicht einloggen
- Sicherheitstoken wird nicht erkannt
- Kann die Nachricht nicht sehen
- Fragen zur Client Security
- Postfach zurücksetzen

Westernacher Kontakt:

<https://portal.beasupport.de>
servicedesk@beasupport.de
0 30 – 21 78 70 17

Daten



SAFE-ID finden Sie im Bundesweiten Amtlichen Anwaltsverzeichnis unter www.rechtsanwaltsregister.org

- E-Mail-Adresse ändern
- Namen ändern
- Anschrift ändern
- Widerruf der Zulassung
- Vertretungsregelungen

Ihre Rechtsanwaltskammer

Korrekturen im Bundesweiten Amtlichen Anwaltsverzeichnis

Kontakt:

Zuständige RAK unter www.brak.de/rechtsanwaltskammern

diesen Umstand hin und bitten explizit um Beendigung nach dem Supportanruf. Bitte denken Sie im Interesse der IT-Sicherheit unbedingt daran, das Programm zu schließen. Nähere Informationen zur Nutzung des TeamViewers finden sich ebenfalls auf der Seite <https://portal.beasupport.de>.

Wissensdatenbank

Die Service-Seite verfügt außerdem über eine Wissensdatenbank, die Antworten zu den häufig gestellten Fragen rund um das beA enthält. Diese Wissensdatenbank pflegt die Wesroc GbR gemeinsam mit der BRAK laufend. Sie soll als Informationsbasis für alle Fragen rund um das beA dienen.

Datenschutz

Die Datenschutzvereinbarung auf der Seite <https://service.westernacher.com/external> klärt umfassend über die Verarbeitung der personenbezogenen Daten bei Nutzung des beA-Supports per E-Mail und Telefon sowie beim Besuch des beA-Service-Portals auf.

Supportwegweiser

Nicht alle Fragen können vom technischen Support beantwortet werden. Insbesondere Fragen rund um die beA-Karten und Software-Zertifikate beantwortet die Bundesnotarkammer. Hinweise zu Namens- oder Adressänderungen bearbeitet die insoweit zuständige regionale Rechtsanwaltskammer. Sie steht auch für berufsrechtliche Fragestellungen, z.B. zu weiteren Kanzleien, Zweigstellen, Vertreterbestellungen oder eingesetzten Abwicklern zur Verfügung. Weitere Informationen bietet die beA-Informationssseite der BRAK <https://bea.brak.de>.

Der oben abgebildete Supportwegweiser gibt einen schnellen Überblick, welches die richtige Anlaufstelle für Fragen und Probleme rund um das beA und den elektronischen Rechtsverkehr ist.

Weiterentwicklung

Die BRAK und die Wesroc GbR haben sich in der Transitionsphase zunächst auf die Übernahme der vorhandenen Software und den Aufbau eines sicheren Betriebs konzentriert, um allen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten ein zuverlässiges System zur Verfügung zu stellen.

Die mit dem Betriebsübergang zu Ende gegangene Transitionsphase stellt zugleich den Eintritt in eine neue Phase der Weiterentwicklung der beA-Webanwendung dar.

Um die Attraktivität des beA und damit auch des elektronischen Rechtsverkehrs zu steigern, soll das beA sukzessive um neue Funktionalitäten erweitert und insgesamt nutzerfreundlicher ausgestaltet werden. Dazu gehören z.B. Verbesserungen bei der Darstellung und der Verarbeitung elektronischer Empfangsbekanntnisse, eine vereinfachte Benutzerführung durch verständlichere Dialoge, die Überarbeitung der Oberfläche sowie die mobile Nutzung des beA.

56 % DER SYNDIKUSRECHTSANWÄLTE WEIBLICH

Ein Blick auf die Ursachen des Anstiegs

Akademische Oberrätin a.D. Ulrike Schultz, Hagen

Der Anteil der Syndikusrechtsanwältinnen liegt mittlerweile bei fast 56 %. Das entspricht dem Anteil der Frauen in der juristischen Ausbildung. Schon 2017, nach Einführung des Syndikusrechtsanwalts im Jahr 2016, waren 54 % davon weiblich. Die Zulassungszahlen sind seitdem erheblich gestiegen – von 519 (männlich: 438) auf 2.023 (männlich: 1.608), so die neuen Mitgliederstatistiken der BRAK für 2020. Der Anteil der Anwältinnen mit Doppelzulassung als Rechtsanwältin und Syndikusanwältin beträgt 44 %. Zahlenmäßig überwiegen sie mit 6.853 die reinen Syndikusanwältinnen.

Beide liegen prozentual weit über dem Wert der Anwältinnen mit Einzelzulassung in anwaltlicher Praxis von 34 %. Seit Jahren sind hier die Zulassungszahlen insgesamt rückläufig. Da Neuzulassungen aber zu mehr als 50 % Frauen betrafen, steigt ihr prozentualer Anteil noch – allerdings nur geringfügig.

WAS SIND DIE URSACHEN?

Was sind die Ursachen für diesen Anstieg der Syndikusanwältinnen? Von 2017 bis 2020 hat sich die Anzahl fast vervierfacht, derer mit Doppelzulassung fast verdoppelt. Haben Unternehmen, Verbände, Stiftungen und der öffentliche Dienst mehr Stellen geschaffen? Oder haben sich mehr Hausjuristen um eine Zulassung bemüht? Oder findet eine Verlagerung von externer Beratung durch Anwaltskanzleien auf In-House-Counsel statt? Woher kommt der Trend? Warum ist vor allem für Frauen die Tätigkeit als Syndikusanwältin attraktiv?

Frauen bevorzugen Angestelltenverhältnisse (junge Juristinnen zu 70 % im Vergleich zu ihren männlichen Kollegen mit 40 %), sie gehen gern auf „Nummer sicher“. Ihre Situation im Freien Beruf ist schwieriger als für Männer. Nach wie vor ist die Vereinbarkeit von Familie und Beruf vor allem ein Thema für sie, auch wenn heute Männer mehr Wert auf Work-Life-Balance legen als zu Zeiten der klassischen Hausfrauenehe. Im Angestelltenverhältnis werden eher vorgegebene Arbeitszeiten eingehalten. Es ist für Syndikusanwältinnen einfacher, eine definierte Teilzeittätig-

keit zu bekommen. Bei ihnen gefährden Auszeiten durch Mutterschutz oder Elternzeit nicht – wie bei der Einzelanwältin – die Existenz. In größeren Anwaltspraxen werden diese Unterbrechungen nach wie vor häufig als unerwünschter Störfaktor angesehen.

Das Einkommen als Freiberuflerin ist volatiler als bei einer Festanstellung. Syndikusanwältinnen verdienen laut Stepstone zwischen 53.400 und 73.100 Euro jährlich, das heißt die Ausschläge nach unten sind erheblich geringer als in der Anwaltschaft, wenn auch nach oben die Einkommenschancen limitiert sind. Wie viele der Anwältinnen werden aber letztlich wohlverdienende Partnerin in einer großen Sozietät? Es sind immer noch nicht viel mehr als 10 %. Und um welchen Preis? Der Stundenlohn, den Anwältinnen im Schnitt erzielen, war 2019 mit 22,25 Euro fast 30 % niedriger als der ihrer männlichen Kollegen mit 31,32 Euro. Der Gender Pay Gap dürfte im Angestelltenverhältnis erheblich niedriger sein.

FOLGERUNGEN

Erkennbar sind Frauen auch für Unternehmen als Mitarbeiterinnen interessant, vor allem sind sie standorttreuer, weniger an schnellem Stellenwechsel für Karriere interessiert als die männlichen Kollegen. Deutlich ist, dass Fragen bleiben und viele Einzelheiten ungeklärt sind. Insoweit sind empirische Untersuchungen wichtig, vor allem qualitative mit Interviews, um Ursachen und Motiven der Frauen auf die Spur zu kommen. Das Potenzial der gut ausgebildeten Frauen ist für alle Bereiche des Rechtsberatungsmarktes unverzichtbar. Um es auszuschöpfen, müssen die Arbeitsbedingungen stimmen: Flexibilität am Arbeitsplatz, Möglichkeiten zum Home-Office, Teilzeit, und ein gutes Betriebsklima – dies gilt für die Anwältin und letztlich auch ihren männlichen Mitbewerber.

Daten: BRAK, Mitgliederstatistik zum 1.1.2020; Kilian, Statistisches Jahrbuch der Anwaltschaft; Azur Bewerberumfrage 2018

Bild: Nevena Radonja/shutterstock.com



ES LÄUFT FÜR DEN RECHTSSTAAT

Dr. Markus Sehl, Redakteur Legal Tribune Online und freier Journalist, Berlin

Die Coronakrise ist für die politische Opposition keine Prime Time. In Krisenzeiten hat sie es schwer, ihre Kritik an der Regierungsarbeit zu formulieren und damit durchzudringen. Vielleicht auch deshalb hat die Justiz in den letzten Wochen eine so sichtbare Rolle als Kontrolleurin eingenommen. Sie überprüft Freiheitsbeschränkungen von Familien, Fitnessstudio-Unternehmerinnen, Menschenrechtsaktivisten – am Maßstab des Rechts.

Wenn der Kanzleramtschef Helge Braun vor einigen Tagen in einem Interview sagt, dass er die Gleichheitsprüfungen von Lockerungsmaßnahmen durch die Gerichte für eine „Herausforderung“ hält, dann hat er streng beim Wort genommen. Aus Sicht der Exekutive ist die Bindung von Entscheidungen an Recht und Rechtsprechung eine Herausforderung, aber eine selbstverständliche. Sie ist eine Grundidee des Rechtsstaats. Und Anwältinnen und Anwälte setzen diese Idee Tag für Tag in Bewegung, in den letzten Wochen besonders deutlich.

Wenn Braun sagt, dass es bei der schrittweisen Öffnung nicht immer eine absolute Gleichberechtigung geben kann, dann mag das die Lockungsrealität von Greifswald bis Freiburg treffend beschreiben. Das heißt aber nicht, dass nicht Gerichte genau in dieser Situation berufen wären, Klagen zu entscheiden und ungerechtfertigte Ungleichbehandlungen festzustellen: Zwischen Autohäusern, Buchläden und Elektrofachmärkten, und bei der Schulöffnung zwischen Viert- und Sechstklässlern. Genauso wie sie über die Freiheitsrechte bei Versammlungen und Gottesdiensten zu entscheiden haben. Und Richter und Richterinnen entscheiden ja nicht nur „gegen“ die Exekutive oder „pro“ Coroneindämmungsverordnung, wie Journalisten das gerne zuspitzen, sondern sie destillieren neue Lösungsvorschläge.

Der Rechtsstaat macht hierbei keine schlechte Figur. Wenn Anwältinnen und Anwälte für Demonstrationen Gerichte einschalten, diese binnen weniger Stunden Entscheidungen treffen und Behörden sich an diese Entscheidungen halten, obwohl sie zunächst die Gesundheitsgefahr anders gewichtet haben, ist das vor allem ein Zeichen dafür, dass trotz der Rhetorik des Ausnahmezustands einiges ziemlich gut läuft.

Durch die Beschäftigung der Gerichte wirken Anwältinnen und Anwälte an Kompromisslösun-

gen mit, so spielen sich neue Lösungsmuster ein: Abstandsregeln auf Versammlungen statt Totalverbot, Risikoregeln statt pauschaler Quarantänepflicht für Rückkehrer aus dem Ausland, differenzierte Vorschriften für den Mandantenkontakt.

Staatliche Maßnahmen müssen auch in Extremsituationen verhältnismäßig sein und der Rechtfertigungsdruck nimmt über die Zeit zu. Gerichte werden in absehbarer Zeit mit mehr Ruhe über das Vorgehen in der Coronakrise entscheiden. Sie werden dazu beitragen, diese von uns al-



len erlebte Extremsituation ein Stück weit zu verarbeiten. Nicht alles, was wir solidarisch akzeptiert haben, wird sich nachträglich als rechtmäßig herausstellen. Andererseits wird zu berücksichtigen sein, auf welcher unklarer Prognoselage die Exekutive Entscheidungen treffen musste. Und es wird sich zeigen, welches Arsenal an Infektionsschutzregeln für die Zukunft auf Vorrat gehalten werden darf.

Das Vertrauen der Menschen in die Justiz hat in der Krise eher zugenommen. Anwältinnen und Anwälte werden daran mitarbeiten, eine neue Normalität zu gestalten. Können Sie sich erinnern, morgens aufzuwachen und nicht im Modus ungewohnter Einschränkung zu denken: Wie lange bleibe ich im Home-Office, kann ich meine Kinder in die Kita oder Schule bringen, wo ist meine Maske? Die Rückkehr zu einem Gefühl der Vor-Corona-Normalität scheint gerade weit entfernt. Damit werden wir uns arrangieren müssen. Wie wir aber in den nächsten Monaten zusammenleben werden, wird maßgeblich durch eine aufmerksame und kritische Anwaltschaft gestaltet.

Foto: Birgit Reitz-Hofmann/shutterstock.com



Foto: dominika zara/shutterstock.com

(WEITERE) MINDESTSTANDARDS IN DER EU FÜR STRAFVERFAHREN STÄRKEN EUROPA UND DEN RECHTSSTAAT

Rechtsanwalt Prof. Dr. Holger Matt, Frankfurt am Main
Mitglied im Strafrechtsausschuss der deutschen Anwaltschaft (Strauda) seit 1999

EINFÜHRUNG

Anlässlich der deutschen Ratspräsidentschaft vor 13 Jahren veranstaltete das Bundesjustizministerium im Februar 2007 ein internationales Symposium zu gemeinsamen EU-Standards in Strafverfahren, auch die BRAK (in Brüssel) und der DAV (in Frankfurt/Oder) zeigten Flagge mit eigenen, europäorientierten Veranstaltungen im gemeinsamen Kampf für bestimmte Verfahrensrechte in der gesamten EU. Im Rahmen der damals geltenden EU-Verträge war das politische Ziel ein Rahmenbeschluss, „soweit dies zur Verbesserung ... (der) Zusammenarbeit erforderlich“ (Art. 31 I lit. c EUV) war, und zahlreiche (Fach-)Fragen beschäftigten die Praxis, die Wissenschaft und entsprechend die europäische Rechtspolitik (vgl. ausf. Vogel/Matt, StV 2007, 206, 207, 210, 212 ff.).

Das damalige Vorhaben scheiterte politisch (noch) an sechs widerspenstigen Mitgliedsstaaten, angeführt vom Vereinigten Königreich, und entgegen der überwältigend positiven Resonanz der Fachöffentlichkeit (auch in UK, s. etwa House of Lords, zit. in Vogel/Matt, StV 2007, 206, 212 Fn. 66) seit der Initiative der Kommission durch ihr Konsultationspapier in 2002 und das Grünbuch COM 2003/75 (vgl. bspw. BRAK-Stellungnahme [Strauda] v. 13.5.2003). Das Engagement war

gleichwohl nicht umsonst, denn der politische und fachliche Boden war bereitet sowohl für eine mutigere Rechtsprechung des EGMR, insbesondere seit dem Salduz-Urteil vom 27.11.2008 (EGMR, Nr. 36391/02, NJW 2009, 3707) als auch für eine (neue) politische Idee, welche durch die Schwedische Ratspräsidentschaft im Jahr 2009 vollendet wurde:

Ein Fahrplan (Roadmap) für bestimmte ausgewählte Kernthemen („Maßnahmen“) wurde einstimmig verabschiedet (ABl. EU v. 4.12.2009 C 295/1), welcher schrittweise („step by step approach“) in den kommenden Jahren abgearbeitet werden sollte und heute zu ganz erheblichen Verbesserungen rechtsstaatlicher Standards in Strafverfahren in der gesamten EU geführt hat. Alle sechs Richtlinien im Bereich der Verfahrensrechte, die von 2010 bis 2016 – trotz erheblicher Widerstände in einzelnen Mitgliedsländern und intensivster Diskussion über Details auf vielen Anhörungen und im Trilog von Kommission, Europäischem Parlament und Europäischem Rat – im Rahmen der neuen Gesetzgebungsregeln durch den Vertrag von Lissabon von 2007/2009 geltendes EU-Recht wurden (Richtlinien 2010/64/EU, 2012/13/EU, 2013/48/EU, [EU] 2016/343, [EU] 2016/800, [EU] 2016/1919), sind zwischenzeitlich

in nationales Recht umgesetzt worden (vgl. zum notwendigen Beitrag der BRAK im Rahmen der nationalen Umsetzung zuletzt zur PKH-Richtlinie [EU] 2016/1919 die vier Stellungnahmen der BRAK [Strauda] 2018/34, 2019/1, 2019/9 und 2019/21). Dabei werden Mängel im nationalen Umsetzungsprozess von der Kommission überwacht und gegebenenfalls gerügt. Es bedarf keiner näheren Erläuterung, dass die Richtlinien auch für die Auslegung nationalen Rechts den maßgeblichen Maßstab bilden (richtlinienkonforme Auslegung; vgl. EuGH [Große Kammer], Urt. v. 24.6.2019 – C-573/17 Rn. 53 ff. – Popławski) und im übrigen Art. 267 AEUV den Rechtsweg zum EuGH eröffnet.

PRINZIP DER GEGENSEITIGEN ANERKENNUNG

Im Vertrag von Lissabon von 2007/2009 ist das Prinzip der gegenseitigen Anerkennung justizieller Entscheidungen in Art. 67 und 82 AEUV endgültig verankert, fortentwickelt seit Maastricht 1992/1993, Amsterdam 1997/1999 und dem Rat in Tampere 1999; im Haager Programm von 2004 wurden erstmals die Verfahrensrechte in Strafverfahren ausdrücklich hervorgehoben. Es ist heute eine Binsenweisheit, dass das Rechtsprinzip der gegenseitigen Anerkennung nur auf Grundlage gegenseitigen Vertrauens der Mitgliedstaaten und ihrer Bürger funktionieren kann und hierfür insbesondere Mindeststandards in Strafverfahren wichtig sind (s. Erwägungsgrund 8 der Entschließung zur Roadmap 2009, ABl. EU v. 4.12.2009 C 295/1). Die aus der Roadmap 2009 umgesetzten Maßnahmen – die oben erwähnten sechs Richtlinien – haben das gegenseitige Vertrauen zweifellos gestärkt, in vielen wichtigen Punkten herrscht dennoch aus guten Gründen nach wie vor Misstrauen in das Strafjustizsystem eines anderen Mitgliedsstaates (z.B. bei Untersuchungshaft und Bedingungen in Gefängnissen; vgl. EuGH [Große Kammer], Urt. v. 5.4.2016 – C-404/15 und C-659/15 – Aranyosi und Caldaru).

NEUER FAHRPLAN FÜR WEITERE MINDESTSTANDARDS

In den Jahren 2017 (s. Matt, Editorial eucrim 1/2017) und 2018 (s. www.ecba.org) hat die europäische Strafverteidigerorganisation ECBA ihre Initiative Agenda 2020 für eine neue Roadmap zu Etablierung von weiteren Mindeststandards entwickelt und veröffentlicht. Die Initiative zielt ab auf eine Stärkung des gegenseitigen Vertrauens innerhalb der EU und somit auf eine Stärkung des Prinzips der gegenseitigen Anerkennung im Rahmen von Art. 82 AEUV. Nur ein Fahrplan für ein schrittweises Abarbeiten der verschiedenen Themenkomplexe („step-by-step-approach“) verspricht realistische Erfolgsaussichten in der euro-

päischen Rechtspolitik. Weitere Mindeststandards sind auch im Hinblick auf künftige Verfahren der Europäischen Staatsanwaltschaft (Verordnung [EU] 2017/1939) dringend erforderlich.

Der CCBE unterstützt das Anliegen, angeführt von den künftigen Präsidenten und Strafverteidigern Margarete von Galen und James MacGuill. Folgende „Measures“ werden angestrebt:

- A. Mindeststandards für Untersuchungshaft und eine Reform des Europäischen Haftbefehls;
- B. Mindeststandards in Hauptverhandlungen;
- C. Zeugenrechte einschließlich Berufsgeheimnisträgerschutz;
- D. Zulässigkeit und Verwertung von Beweisen;
- E. Kompetenzkonflikte und ne bis in idem;
- F. Rechtsbehelfe, rechtliches Gehör und Akteneinsicht;
- G. Kompensation.

RECHTSPOLITISCHE UNTERSTÜTZUNG FÜR CCBE UND ECBA

Im kommenden zweiten Halbjahr 2020 übernimmt Deutschland erneut die Ratspräsidentschaft. Die Kommission hatte ihr Arbeitsprogramm vom 29.11.2020 ohne einen neuen Fahrplan für weitere Mindeststandards in Strafverfahren veröffentlicht (COM [2020] 37). Gleichwohl ist bekannt, dass sich die Fachabteilungen der Kommission intensiv u.a. mit Vorschlägen der ECBA-Initiative Agenda 2020 (unterstützt vom CCBE) zu einer neuen Roadmap befassen und das Europäische Parlament hierfür ebenfalls offen ist.

Die aktuelle Corona-Pandemie wird zwar auch das politische Programm erheblich beeinflussen und die Möglichkeiten geplanter Veranstaltungen zu Fachthemen (z.B. zum Strafverfahren) deutlich einengen. Dies sollte die nationalen Anwaltsverbände (wie BRAK und DAV) nicht davon abhalten, ihre inhaltliche Unterstützung für die europäischen Anwaltsorganisationen CCBE und ECBA sowohl durch schriftliche Stellungnahmen zum Themenkomplex Verfahrensrechte (s. DAV-Stellungnahme Nr. 5/20) als auch durch Veranstaltungen nachhaltig zum Ausdruck zu bringen. Nationale Anwaltsverbände sollten auch mit ihren nationalen Ministerien in einen fachlichen Diskurs über weitere europarechtliche Mindeststandards eintreten, an dessen Ende ein Mehr an Rechtsstaat in der gesamten EU, ein Mehr an gegenseitigem Vertrauen innerhalb der EU und insgesamt eine Stärkung Europas stehen soll. Im Übrigen wird die gesamte Anwaltschaft in der EU im Zuge künftiger Verfahren der Europäischen Staatsanwaltschaft und anderer Entwicklungen immer wieder dafür Sorge tragen müssen, dass sich der Rechtsstaat gegenüber staatlichen Übermachtinteressen durchsetzt.

STEUERLICHE HINWEISE ZU ZUSAMMENSCHLÜSSEN ZU UND VON RECHTSANWALTSSOZietäten

Rechtsanwältin Dr. Ute Lusche,
Mitglied im Ausschuss Steuerrecht der BRAK

STEUERLICHE FOLGEN AUF DER EBENE DER GESELLSCHAFT

Bei Zusammenschlüssen zu und von Anwaltssozietäten sollen regelmäßig die Entstehung von Gewinnen vermieden und die Buchwerte des bisherigen Betriebsvermögens fortgeführt werden. Das ermöglicht § 24 UmwStG. Eine Buchwertfortführung scheitert allein insoweit, als eine (Teil-)Veräußerung stattfindet. Eine (Teil-)Veräußerung liegt vor, wenn der Eintretende an den/die Altsozien ein Entgelt entrichten muss, oder in den Fällen, in denen wesentliche Betriebsgrundlagen der Kanzlei des/der Eintretenden zurückbehalten, also bewusst nicht in die neue Sozietät eingebracht werden.

Ein Einzelanwalt überträgt alle funktional wesentlichen Betriebsgrundlagen seines Betriebs gegen Gewährung von Gesellschaftsrechten. Bestehen bereits eine oder mehrere Sozietäten, bringen die Altgesellschafter ihre ideellen Anteile am Vermögen der jeweiligen Sozietät gegen Gewährung neuer Gesellschaftsrechte in das Betriebsvermögen der zivilrechtlich vergrößerten, steuerlich aber „fiktiv neuen“ Sozietät ein.

Unschädlich ist es, wenn nicht wesentliche Betriebsgrundlagen, wie z.B. schon bestehende Forderungen gegen Mandanten, nicht eingebracht werden. Eine im Eigentum eines Einzelanwalts stehende und von ihm betrieblich genutzte Immobilie muss ebenfalls nicht in das Gesamthandsvermögen eingebracht werden. Eine Nutzungsüberlassung reicht aus. Die Immobilie wird dann Sonderbetriebsvermögen dieses Anwalts. Ebenso ist es gleichgültig, ob der jeweils Einbringende seinen Gewinn gem. § 4 III EStG oder durch Bilanzierung ermittelt. Anwälte, die eine Einnahmeüberschussrechnung erstellen und dies künftig beibehalten wollen, können bei Fortführung der

Buchwerte auf die Erstellung einer Einbringungsbilanz verzichten.

Eine Buchwertfortführung ist aber grundsätzlich nicht zwingend. Die jeweils Einbringenden haben steuerlich ein Wahlrecht und können das Vermögen auch mit einem Wert bis zum jeweiligen Verkehrswert der Einzelwirtschaftsgüter ansetzen. In diesem Fall müssen die Gesellschafter aber zuerst unter Wechsel der Gewinnermittlungsart eine Eröffnungsbilanz aufstellen. Die aufnehmende Gesellschaft darf aber anschließend sofort zur Gewinnermittlung nach § 4 III EStG zurückkehren.

STEUERLICHE FOLGEN FÜR DIE GESELLSCHAFTER

Erhalten Altgesellschafter im Zuge des Beitritts eines weiteren Anwalts Ausgleichszahlungen oder sonstige Leistungen, z.B. die Befreiung von einer Verbindlichkeit, in ihr Privatvermögen, veräußern sie Teil-Mitunternehmeranteile und erzielen steuerbare laufende Gewinne gem. § 16 I Nr. 2 EStG. Für den Neugesellschafter gehört der über sein Kapitalkonto an der Gesellschaft hinausgehende Mehrbetrag der Zuzahlung zu seinen Anschaffungskosten und ist für ihn in einer Ergänzungsrechnung/Ergänzungsbilanz abzubilden.

Häufig kaufen sich Anwälte durch Leistung einer Einlage in das Gesellschaftsvermögen in eine Sozietät ein und erwerben so eine Beteiligung am Gewinn und Verlust und am Vermögen der Kanzlei. Obwohl hier die Beteiligung der Altgesellschafter absinkt, liegt keine steuerbare Veräußerung von Teilunternehmeranteilen gem. § 16 I Nr. 2 EStG vor. Es findet nur ein Tausch zwischen Altgesellschaftern und „neuer“ Sozietät statt. Ein Mehrbetrag der Einlage oberhalb des Kapitalkontos des Erwerbers ist für diesen in einer Ergänzungsrechnung bzw. Ergänzungsbilanz auszuweisen.

Üblich sind auch Fallgestaltungen, in denen der Neugesellschafter einer Gesellschaft ohne Einlageleistung beiträgt, zu einem geringeren Anteil am Gewinn/Verlust und Vermögen beteiligt wird und sich seine Beteiligung erst nach und nach aufbaut (z.B. Lockstep-Modelle oder Partner-Track-Modelle). Da die Einbringung der Arbeitskraft kein einlagefähiger Vorteil ist, wird steuerlich keine Gegenleistung erbracht und die Altgesellschafter realisieren keinen Veräußerungsgewinn.

Foto: popartic/shutterstock



KOMPLETT DIGITAL

BRAK-Mitteilungen und BRAK-Magazin in Kürze ganz ohne Papier!

Rechtsanwältin Dr. Tanja Nitschke, Mag. rer. publ., Schriftleiterin BRAK-Mitteilungen/BRAK-Magazin

Diese Ausgabe der BRAK-Mitteilungen und des BRAK-Magazins ist die letzte, die ganz klassisch auf Papier erscheint. Was etwas pathetisch klingen mag, bringt in der Tat eine große Veränderung in der Form: Ab dem zweiten Halbjahr 2020 erscheinen die Zeitschriften der BRAK ausschließlich digital.

Inhaltlich ändert sich jedoch nichts: Auch weiterhin werden die BRAK-Mitteilungen als Fachzeitschrift für anwaltliches Berufsrecht einen Überblick über die wichtigsten aktuellen Entwicklungen und Diskussionen geben und die aktuelle Rechtsprechung insbesondere der Anwaltsgerichte zum Berufsrecht dokumentieren. Und das BRAK-Magazin wird weiterhin aus der Arbeit der BRAK und über interessante berufspolitische und praxisbezogene Themen berichten.

WIE WERDEN DIE DIGITALEN ZEITSCHRIFTEN AUSSEHEN?

Das Erscheinungsbild der Zeitschriften bleibt ebenfalls wie gewohnt – nur eben ohne Papier: Sie werden in einer digitalen Version erscheinen, die für PC und mobile Endgeräte optimiert ist und die bequem zu blättern und ggf. auch auszudrucken ist. Zusätzlich werden wir die Hefte zu einem späteren Zeitpunkt auch in einer App anbieten.

Das bisherige Archiv, in dem alle Jahrgänge seit 2002 (bzw. beim BRAK-Magazin seit 2004) als PDF-Dateien zu finden sind, wird es selbstverständlich weiterhin geben, ebenso die Datenbank, in der alle Inhalte der BRAK-Mitteilungen recherchierbar sind. Archiv und Datenbank finden sich unter www.brak-mitteilungen.de.

WIE WIRD DER DIGITALE BEZUG DER ZEITSCHRIFTEN AUSSEHEN?

Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte erhalten den Zugang zu den digitalen Ausgaben von BRAK-Mitteilungen und BRAK-Magazin in ihr besonderes elektronisches Anwaltspostfach (beA). Hierzu müssen sie nichts weiter veranlassen. Wer mehrere Kanzleien bzw. mehrere Zulassungen und deshalb auch mehrere beA-Postfächer hat, erhält die Zeitschriften jeweils nur einmal.

Nicht-anwaltliche Bezieherinnen und Bezieher erhalten den Zugang zu den Zeitschriften künftig per E-Mail. Hierzu müssen sie einmalig den neuen

BRAK-Mitteilungen-Newsletter abonnieren. Über den Bestellprozess erhalten sie noch eine gesonderte Information.

WESHALB ERFOLGT DIE UMSTELLUNG?

Zu dem großen Schritt, ihre Zeitschriften künftig nicht mehr im Print anzubieten, sondern ausschließlich digital, hat sich die BRAK – wie bereits berichtet (Nitschke, BRAK-Mitt. 2020, 62) – aus verschiedenen Gründen entschieden: Digitale Zeitschriften sind zeitgemäß, sie sind bequemer zu lesen und können überall hin mitgenommen werden; dazu bieten sie vielfältigere Recherchemöglichkeiten und können schneller und damit auch aktueller produziert werden. Mit der Umstellung entspricht die BRAK auch dem Wunsch vieler

KOMPLETT DIGITAL



**BRAK-Mitteilungen und BRAK-Magazin
in Kürze ganz ohne Papier!**

Leserinnen und Leser. Der Verzicht auf Papier und postalische Auslieferung ist unter Umweltschutzgesichtspunkten ein Gewinn und führt zudem zu einer deutlichen Reduktion der Herstellungs- und Vertriebskosten.

Bei der Entscheidung war sehr wohl bewusst, dass auch vieles für die gewohnten gedruckten Zeitschriften spricht und dass manchen Leserinnen und Lesern der Abschied vom Papier nicht leicht fällt. Wir sind dennoch überzeugt, dass die Vorteile rein digitaler Zeitschriften überwiegen und freuen uns darauf, Ihnen die neuen, digitalen Ausgaben von BRAK-Mitteilungen und BRAK-Magazin bald präsentieren zu können!

Anwaltliche Tätigkeit im Migrationsrecht

Rechtsanwalt und Fachanwalt für Migrationsrecht Dr. Reinhard Marx, Frankfurt am Main
Mitglied des Ausschusses Asyl- und Ausländerrecht der BRAK und Vorsitzender des Fachausschusses für Migrationsrecht der RAK Frankfurt

Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte im Migrationsrecht müssen im besonderen Maße die sich schnell ändernden Gesetzesvorschriften wie auch die sich dynamisch fortentwickelnde Entwicklung der Rechtsprechung beobachten, um ihren Mandanten wirksam helfen zu können. Hinzu kommt, dass insbesondere das Asyl- und Flüchtlingsrecht seit ca. zwanzig Jahren europarechtlich fundiert ist und Anwälte dazu zwingt, die Verschränkungen des nationalen mit dem Unionsrecht und insbesondere die Entwicklung der Rechtsprechung des EuGH im Auge zu behalten. Schließlich verursachen die im Asylprozessrecht extrem kurzen, vom allgemeinen Verwaltungsprozessrecht signifikant abweichenden Rechtsmittel- und Begründungsfristen einen erheblichen Druck auf die tägliche Arbeit. Dieser wird dadurch verstärkt, dass die Mandanten im Bundesgebiet verteilt sind und Beratungen häufig an der mangelhaften Übersetzung scheitern. Besprechungen mit den Mandanten sind aber deshalb unabdingbar, weil wohl in keinem anderen Rechtsgebiet derart hohe Darlegungs- und Begründungslasten gelten wie im Asyl- und Flüchtlingsrecht.

In diesem Bereich konnten wir schon immer einen „lawmaker-in-action“ erleben, der seit dem hohen Flüchtlingsaufkommen 2015 noch mehrere Gänge höher geschaltet hat. Die nationale wie auch die europarechtliche Gesetzgebungstätigkeit stehen unter dem Motto, dass sich so etwas wie 2015 niemals wiederholen darf. Dieses Motto kennen wir bereits aus dem Jahr 1993, als das Asylgrundrecht mit diesem Zweck zu einem Torso verstümmelt wurde und selbst als solcher heute keine Bedeutung mehr hat. Trotz des gesetzten Mottos kommt das Unionsrecht nicht voran, weil sich insb. die Visegrád-Staaten, also Polen, Tschechien, Slowakei und Ungarn, der Zusammenarbeit mit den anderen Mitgliedstaaten verweigern, aber auch insbesondere Deutschland und weitere Mitgliedstaaten im Norden sich weigern, den am meisten vom Flüchtlingszugang betroffenen Staaten wie Italien, Griechenland und Spanien angemessen zu Hilfe zu kommen.

Seit 2015 hat der Gesetzgeber eine Vielzahl von Gesetzen beschlossen, die nicht immer in sich konsistent sind und sich teilweise widersprechen. Seit einigen Jahren ist andererseits mit Blick auf die Ar-

beitsmigration eine durchaus positive Entwicklung festzustellen. Insbesondere wurden und werden für erfolglose Asylsuchende Möglichkeiten geschaffen, durch Absolvierung einer qualifizierten Berufsausbildung dauerhaft im Bundesgebiet bleiben zu können. Allerdings wurden im letzten Jahr mit dem Wortungesetz „Geordnete-Rückkehr-Gesetz“ Regelungen getroffen, durch welche die Abschiebung wohl über die Grenzen des verfassungsrechtlich Zulässigen ausgeweitet wurden. Ferner wurde der Duldungsstatus Ausreisepflichtiger, die wegen fehlender Heimreisedokumente oder aus sonstigen Gründen nicht ausreisen können, verschlechtert. Mit der Einführung einer sog. „Duldung light“ werden sie nach außen als Personen, die sich angeblich behördlichen Aufforderungen widersetzen, als solche erkennbar und dadurch im Rechtsverkehr stigmatisiert.

ONLINE VORTRAG: BEWEISANTRAG UND BERUFUNGSZULASSUNG IM MIGRATIONSRECHT

24. September 2020 · Düsseldorf

Referent: Dr. Reinhard Marx, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Migrationsrecht, Mitglied des Ausschusses Asyl- und Ausländerrecht der BRAK, Vorsitzender des Fachausschusses für Migrationsrecht der RAK Frankfurt, Frankfurt am Main

ONLINE-VORTRAG LIVE: SPEZIALPROBLEME DES FACHKRÄFTEEINWANDERUNGSGESETZES

23. Oktober 2020 · online – DAI eLearning Center

Referent: Dr. Stephan Hocks, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Migrationsrecht, Lehrbeauftragter an der Universität Gießen, Vorsitzender des Ausschusses Asyl- und Ausländerrecht der BRAK, Frankfurt am Main

Informationen und Anmeldungen:
Deutsches Anwaltsinstitut e. V.
Tel.: 0234 97064-0; Fax: 0234 703507
E-Mail: info@anwaltsinstitut.de
www.anwaltsinstitut.de

Auf den können Sie sich berufen.



**Detailliert und
rechtssicher**

Gaier/Wolf/Göcken **Anwaltliches Berufsrecht** Kommentar
BORA BRAO EMRK EuRAG FAO GG RDG RDGEG Anwaltshaftung. Herausgegeben
von RiBVerfG Prof. Dr. Reinhard Gaier; Prof. Dr. Christian Wolf; RA Stephan
Göcken. 3. neu bearbeitete Auflage 2019, 2.696 Seiten Lexikonformat, gbd. 189,- €. ISBN 978-3-504-06762-5

Das ist der Kommentar, der Ihnen sämtliche Fragen zu den großen, aktuellen Novellen des anwaltlichen Berufsrechts detailliert und rechtssicher beantwortet.

Wieder einmal hat der Gesetzgeber vom Syndikusanwalts-gesetz über die Umsetzung der Berufsanererkennungsrichtlinie bis zum aktuellen „Geheimnisschutzgesetz“ das Recht der Anwaltschaft in vielen wichtigen Bereichen neu ausgestaltet.

Die wichtigsten Neuerungen im Überblick:

Briefwahl für die Kammervorstände • Rückwirkende Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherung in 46a Abs. 4 BRAO • Umgestaltung des § 50 BRAO zum Thema „Handakten“ • Einführung der „weiteren Kanzlei“ in § 27 BRAO • Berufsrechtliche Verpflichtung zur Nutzung des beA • Zustellung von Anwalt zu Anwalt • Neuregelung u.a. in §§ 16, 16a EuRAG zur eigentlichen anwaltlichen Berufsanererkennung.

Gratis Leseprobe und Bestellung unter
www.otto-schmidt.de/gwg3

ottoschmidt



**Über 70 Online-Module,
mehr als 35 Rechtsgebiete!**

juris PartnerModule – geschmiedet zu Ihrem Vorteil

Die Online-Angebote der jurisAllianz ermöglichen die ver-lagsübergreifende und durchgängige Recherche in der wichtigsten juristischen Fachliteratur, ständig aktualisiert und verknüpft mit der juris Datenbank. Einfach, schnell, lückenlos und sicher.

Jetzt kostenfrei und unverbindlich testen unter:
www.juris.de/partnermodule

jurisAllianz

Führende Fachverlage. Top Rechtswissen.

Juris
Das Rechtswort

ottoschmidt

DE GRUYTER

ESV ERICH
SCHMIDT
VERLAG

C.F. Müller

rehm

STOTAX
Lexikon Medien

Reguvis

dfv Mediengruppe

DeutscherAnwaltVerlag

DeutscherNotarVerlag

IWW
Institut



ottoschmidt

live

Die wichtigen Leute treffen

Unser Veranstaltungsangebot hat einen neuen Namen: Otto Schmidt *live*. Hier verbinden sich Wissen, Erfahrung und Fachkompetenz. Genießen Sie aktuellste Rechts- und Steuerthemen, begeisternde Referentinnen und Referenten sowie inspirierenden Austausch mit den Teilnehmenden.

Otto Schmidt *live* – hier zieht das Wissen Kreise.

www.otto-schmidt.de/live